

Satzung

Haus & Grund Saarbrücken

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerversammlung Saarbrücken e.V.

Bismarckstraße 52 · 66121 Saarbrücken

Telefon 0681/66 83 70 · Telefax 0681/66 83 7-16

Internet: www.hausundgrund-saarbruecken.de · E-Mail: info@hausundgrund-saarbruecken.de

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerversammlung Saarbrücken e.V. im Folgenden kurz „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er wird aufgrund des Vereinsgesetzes vom 13. Juli 1950 in das Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied des Verbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes e.V., Saarbrücken.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein ist eine unpolitische Zweckvereinigung zur Wahrnehmung der Interessen des Haus- und Grundeigentums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durch den Zusammenschluss mit allen anderen gleichartigen Vereinen im Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes e.V. seinen Teil zur Durchsetzung und Durchsetzung der Rechte des Hauseigentümers beizutragen.
2. Die örtlichen Interessen der Haus- und Grundeigentümer wahrzunehmen sowie seine Mitglieder zu betreuen. Zu diesem Zweck ist der Verein befugt, Einrichtungen für die Betreuung und Beratung seiner Mitglieder zu unterhalten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Als ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder werden solche natürliche und juristische Personen aufgenommen, welche Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum im Saarland haben oder seinen Erwerb erstreben und den Bedingungen dieser Satzung entsprechen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen von der Mitgliederversammlung ernannt werden, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

1. An den Versammlungen und Tagungen teilzunehmen, abzustimmen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. Die Einrichtungen des Vereins und des Verbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes e.V. zu benutzen.
4. Regelmäßig mit der Monatszeitschrift „Haus und Grund“ beliefert zu werden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Die gemeinschaftlichen Interessen des Vereins und des Verbandes wahrzunehmen und für ihre Ziele zu werben.
2. Den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt. Der Austritt ist im ersten Jahr der Mitgliedschaft nicht möglich. Anschließend kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes durch Einschreibebrief wegen Nichterfüllung der Vereinsobliegenheiten oder wegen Schädigung der Vereins- bzw. Verbandsziele. Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen beim Vereinsvorsitzenden Beschwerde an die ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
3. Durch den Tod.

§ 8 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der grundsätzlichen Erörterung aller gemeinsamen Fragen. Alljährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung), und zwar vor Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres, stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Der Generalversammlung obliegen:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, diese kann jedoch nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden
3. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Festsetzung der Beiträge
6. die Auflösung des Vereins
7. die jährlich vorzunehmende Wahl von zwei Buchprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
8. die Bildung besonderer Ausschüsse

Außer der Generalversammlung kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es ihm erforderlich erscheint. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Mitgliederversammlung hat auch das Recht, vor Ablauf der in § 11 genannten 2 Jahre den Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit abzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden von dem Schriftführer zu Protokoll genommen. Das Protokoll muss von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet sein. Das Stimmrecht darf nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die regelmäßig ihre Beiträge leisten.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer und Beisitzer (n)

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende ist erst dann als gewählt anzusehen, wenn er vom Vorstand des Verbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes e.V. bestätigt worden ist. Wird die Bestätigung versagt, so ist dies zu begründen. Besteht trotz Beanstandung durch den Verbandsvorstand die Mitgliederversammlung auf der Wahl, so können keine weiteren Einwendungen dagegen erhoben werden. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er regelt die personellen Fragen der Geschäftsführung des Vereins.

§ 12

Verhältnis zum Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes e.V.

Als Mitglied des Verbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes e.V. ist der Verein verpflichtet, die Bestrebungen des Verbandes mit allen Kräften zu unterstützen. Um eine einheitliche Linie in der Verbandsarbeit zu gewährleisten, ist der Verein verpflichtet, zu den Direktionsausschusssitzungen des Verbandes regelmäßig einen Vertreter zu entsenden und dem Verband von allen Veranstaltungen, die über den Rahmen einer Vorstandssitzung hinausgehen, mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung Kenntnis zu geben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Sie fasst weiterhin Beschluss, wie das noch vorhandene Vermögen im Sinne der Bestrebungen des saarländischen Hauseigentums Verwendung finden soll.

Saarbrücken, den 01. Oktober 2004